

10. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 02.10.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2010, wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Kanalanschlussleitungen wird nach Einheitssätzen erhoben.

Die Einheitssätze für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) je m Anschlussleitung, von der Straßenmitte
bis zur Grundstücksgrenze | 789,76 € |
| b) für einen Revisionsschacht | 2.016,11 € |

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hessisch Oldendorf, 13.12.2024

Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister
Oenelcin